

BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2019.9 vom 6. April 2020

BS Appellationsgericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGZ.2019.9

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2019.9 du 6 avril 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGZ.2019.9 del 6 aprile 2020

Erwägungen

E. 10

Oktober 2019 im Ton und im Inhalt seiner Äusserungen vergriffen und unzulässigen Vergleichsdruck auf den Anzeigesteller ausgeübt hat. Dieses Verhalten ist dem Ansehen und der Würde des Gerichts abträglich.

4. Befangenheit

Der Anzeigesteller macht sodann geltend, dass der Zivilgerichtspräsident die Entscheidung bereits getroffen habe, bevor er überhaupt die Zeugen gehört habe. Er habe während seines Ausbruchs gesagt, dass der Anzeigesteller die Überstunden vergessen könne, weil er nicht zu dessen Gunsten entscheiden werde. Die Entscheidung sei durch Wut und Emotionen getroffen worden, nicht durch Gerechtigkeit (Anzeige, S. 2 oben). Mit diesen Ausführungen erhebt der Anzeigesteller sinngemäss den Vorwurf der Befangenheit. Dieser Vorwurf wird vom Zivilgerichtspräsidenten zurückgewiesen (Vernehmlassung, S. 2 oben).

Wie oben unter E. 2 ausgeführt worden ist, geht es bei der Aufsicht des Appellationsgerichts über das Zivilgericht um die Aufsicht über die Geschäftsführung und nicht über die Rechtsprechung. Als Institut der Justizverwaltung ist die aufsichtsrechtliche Anzeige somit eher verwaltungs- denn zivilrechtlicher Natur (Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2019, § 6 N 31; Kunz, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Kommentar zu den Art. 308-327a ZPO, Basel 2013, Vor Art. 308 ff. N 121). Die Überprüfung eines ergangenen Entscheids auf formelle oder materielle Mängel kann daher nicht im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige stattfinden, sondern ausschliesslich auf dem von der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtswittelweg (Berufung, Beschwerde, Revision). Insofern ist die aufsichtsrechtliche Anzeige subsidiär (§ 68 Abs. 2 GOG; Kunz, a.a.O, Vor Art. 308 ff. N 122 f.; AGE DG.2016.23 vom 3. Januar 2017 E. 1.2). Soweit vorliegend die Frage der Befangenheit des Zivilgerichtspräsidenten zur Diskussion steht, handelt es sich um einen Ausstandsgrund gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. f der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Der Anzeigesteller wäre deshalb gehalten gewesen, die Befangenheit des Zivilgerichtspräsidenten nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 47 ff. ZPO geltend zu machen. Nachdem das Verfahren um die arbeitsrechtliche Streitigkeit mangels Anfechtung des Entscheids vom 10. Oktober 2019 rechtskräftig abgeschlossen worden ist, kann die Befangenheit des Zivilgerichtspräsidenten nicht mehr zum Gegenstand eines Aufsichtsverfahrens gemacht werden. Auf die angebliche Befangenheit ist daher vorliegend nicht weiter einzugehen.

5. Mangelnde Aktenkenntnis

Der Anzeigesteller bringt schliesslich vor, er habe das Gefühl gehabt, der Zivilgerichtspräsident sei mit seiner Akte nicht vertraut gewesen (Anzeige, S. 2 oben).

Dieser Vorwurf wird vom Zivilgerichtspräsidenten zurückgewiesen (Vernehmlassung, S. 2). Ob dieser Vorwurf im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen überhaupt geprüft werden kann (vgl. E. 4.2 oben), kann hier offenbleiben, da er sich als unbegründet erweist: Der Vorwurf der mangelnden Aktenkenntnis lässt sich mit der Tonaufnahme nicht belegen. Belegen lässt sich nur, dass der Zivilgerichtspräsident den Beweiswert der vom Anzeigsteller eingereichten Tabellen harsch abgewertet hat. Allerdings lässt sich aus diesem Umstand oder aus weiteren Passagen der Tonaufnahme nicht ableiten, dass er die Akten nicht hinreichend gekannt hätte. Der Anzeigsteller führt denn auch nicht aus, welche Anhaltspunkte er für seine Vermutung habe. Der Vorwurf der mangelnden Aktenkenntnis erscheint somit als unbegründet.

6. Zusammenfassung und Kosten

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Zivilgerichtspräsident sich in der Verhandlung vom 10. Oktober 2019 im Ton und im Inhalt seiner Äusserungen vergriffen und so unzulässigen Vergleichsdruck auf den Anzeigsteller ausgeübt hat (E. 3). Die Frage nach seiner Befangenheit hätte zum Gegenstand eines Ablehnungsgesuchs bzw. eines ordentlichen Rechtsmittels gemacht werden müssen und kann nicht mehr im Rahmen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige geprüft werden (E. 4). Der Vorwurf der mangelnden Aktenkenntnis ist unbelegt (E. 5). Es wird demgemäss festgestellt, dass sich der Zivilgerichtspräsident in der Verhandlung vom 10. Oktober 2019 teilweise ungebührlich und pflichtwidrig verhalten hat.

Aufgrund der vorliegenden Anzeige hat das Appellationsgericht mit der Vorsitzenden des Zivilgerichts vereinbart, dass sie mit dem Zivilgerichtspräsidenten zeitnah das Gespräch sucht, um weitere Unterstützungsmassnahmen zur Verbesserung der Verhandlungsführung des Zivilgerichtspräsidenten zu besprechen.

Für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben (vgl. § 68 Abs. 6 GOG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.